G 20680
ISSN 0342-9857

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

GILA SCHINDLER

Teilhabe jetzt! –
Zur Dringlichkeit von Rechtssicherheit bei der Verwirklichung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen (S. 266-279)

www.verlag-neue-praxis.de

verlag neue. praxis

np 3/14

Gila Schindler

Teilhabe jetzt! – Zur Dringlichkeit von Rechtssicherheit bei der Verwirklichung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen

An der Diskussion zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe möchte ich mich heute nicht mit dem Blick der Wissenschaftlerin, sondern aus Perspektive einer Anwältin und Vertreterin der rechtlichen Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen beteiligen. Mein Beitrag zielt also weniger auf die theoretisch abstrakten Fragen der Inklusion ab, als mehr auf die pragmatisch konkreten Wünsche der Betroffenen und ihrer Verwirklichung. Es geht in meiner anwaltlichen Praxis darum, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu Leistungen zu verhelfen, die ihre besonderen Bedingungen berücksichtigen und so umfänglich wie gewünscht und möglich Teilhabechancen realisieren.

In diesem Sinne möchte ich die ganz realen Schwierigkeiten und rechtlichen Hindernisse schildern, mit denen sich derzeit zwar nicht unbedingt die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst, aber in Wahrnehmung ihrer Interessen ihre Eltern, Pflegeeltern, Erzieher und Rechtsanwälte auseinandersetzen müssen. Dem werden die rechtlichen Überlegungen vorangestellt, die derzeit den Rahmen der Eingliederungshilfe abstecken.

Inklusion als Handlungsauftrag

Beruhen die Inhalte meines Beitrags auf meinen Praxiserfahrungen als Rechtsanwältin und nehme ich damit eine ausdrücklich subjektive Perspektive ein, so schicke ich voraus, dass ich auch den Begriff der Inklusion vornehmlich als einen mir vorgegebenen Arbeits- und Handlungsauftrag begreife. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter möchten ihren Anspruch auf Sicherstellung und Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Weise umgesetzt wissen, wie sie aus ihrer Sicht die bestmögliche/weitest gehende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erreichen können. Versteht man den ganz und gar nicht neuen Anspruch der Eingliederungshilfe auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 35a SGB VIII, § 53 SGB XII) in diesem umfänglichen Sinn, so kann der vor allem mit der UN-Behindertenrechtskonvention in die Diskussion eingeführte Begriff der Inklusion nur als Klarstellung und Konkretisierung zu Inhalt und Umfang von Teilhabe begriffen werden. D.h. es wäre grundsätzlich denkbar, dass der Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eine Auslegung zuließe, bei der der Anspruch auch durch die Förderung in einer Sondereinrichtung regelhaft gedeckt werden kann, so ist einer solchen Auslegung mit dem Begriff der inklusiven Teilhabe und Förderung ein Ende gesetzt. Hierauf beruht das Einfordern entsprechender Ansprüche.

Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Förderung durch staatliche bzw. staatlich finanzierte Institutionen wie Kindergarten, Schule, Heimeinrichtung und anderen besteht daher mit der Maßgabe, dass er keine zwingende Zuweisung aufgrund einer Behinderung oder gar zusätzlich je nach Behinderungsart an Sonderinstitutionen zulässt.